Schenkungen: Das sollten Sie beachten

Die von vielen potenziellen Geschenkgebern vorhandene Angst nach einer satten Steuerforderung bei der Übergabe von Vermögenswerten ist grundsätzlich unbegründet. Bereits seit dem **1. August 2008** wird vom Finanzamt weder eine Schenkungs- noch eine Erbschaftssteuer eingehoben. Eine Ausnahme bildet allerdings weiterhin die Schenkung von Immobilien. Hier sind zwar meist in ermäßigter Höhe, aber letztendlich doch die Grunderwerbsteuer und eine Eintragungsgebühr für das Eigentumsrecht an die öffentliche Hand zu entrichten. Aber auch steuerfreie Schenkungen haben teils gewisse Meldepflichten, an die man sich unbedingt halten sollte.

Meldepflicht für größere Schenkungen
Übersteigt der Gegenwert des Geschenks den Betrag von **50.000 €** innerhalb eines definierten Verwandtschaftskreises oder des/der Lebensgefährten/in ist eine entsprechende **Meldung mittels Formulars** oder elektronisch (FinanzOnline) beim Finanzamt abzugeben. Der Wert von etwaigen nicht eindeutig wertmäßig definierbaren Gütern wie Autos, Schmuck oder Unternehmensanteilen darf geschätzt werden. Fällt der Geschenknehmer nicht unter die Verwandtschaftsregelung liegt die Meldeschwelle bei 15.000 €, wobei hier Schenkungen bis zu dieser Summe über 5 Jahre aufgerechnet werden. Die Abgabe der Schenkungsmeldung ist binnen einer Frist von 3 Monaten ab der Vermögensübergabe durchzuführen.

Schenkungsvertrag als freiwillige, aber sinnvolle Ergänzung
Bei der Übertragung von Unternehmensanteilen, Immobilien oder auch eines Autos kommt man grundsätzlich nicht um einen entsprechenden schriftlichen Vertrag herum. Dagegen können Bargeld, eine Geldüberweisung oder ein geschenkter Goldbarren grundsätzlich auch ohne zugrundeliegendes Schriftstück den Besitzer wechseln. Sparbücher, welche auf den Namen des Geschenkgebers lauten (sogenannte ***Namenssparbücher***) können nur unter **Einbeziehung der betroffenen Bank** geschenkt bzw. formell umgeschrieben werden. Einige Kreditinstitute stellen in solchen Fällen auch generell gleich eine neue Sparurkunde auf den Namen des Beschenkten aus. ***Losungswortsparbücher*** (das Guthaben darf hier maximal 15.000 € betragen) können hingegen auch ohne Formalakt in der Bank verschenkt werden. Hier genügt die Weitergabe des Sparbuchs samt Nennung des Losungsworts.

Im Zuge von standardisierten und immer engmaschigeren **Geldwäscheüberprüfungen** – wie etwa bei einer neuen Kapitalanlage oder einem Immobilienkauf – kann ein schriftlicher Schenkungsvertrag lästige Fragen nach der Vermögensherkunft einfach und unkompliziert darlegen. Sollten mehrere Kinder vorhanden sein und hier punktuell Zuwendungen erfolgen, empfiehlt es sich mit einem Rechtsanwalt oder Notar die erbschaftsrelevanten Konsequenzen abzuklären und im Idealfall zu regeln. Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen werden nämlich teils sogar sehr komplex auf **künftige Erbansprüche** angerechnet.

Ausnahme Immobilien
Mit Jänner 2016 wurden die gesetzlichen Regelungen für Immobilienschenkungen neu erlassen. Egal ob innerhalb der Familie oder an den Lebenspartner mit gemeinsamem Hauptwohnsitz eine Immobilie verschenkt oder günstig verkauft wird, die Basis für die **Grunderwerbsteuer** bildet der tatsächliche, fiktive Verkehrswert des Objekts. Für dessen Berechnung stehen mehrere Verfahren offen, welche in der Regel vom Errichter des Kaufvertrags oder von einem Steuerberater vorgenommen werden. Liegt der ermittelte Wert unter 250.000 € beträgt der Steuersatz 0,5 Prozent, für weitere bis zu 150.000 € beläuft sich die Steuer dann auf 2,0 Prozent. Jener Wert, der über 400.000 € liegt wird mit Standardsteuersatz von 3,5 Prozent abgerechnet. Sollte man sich in einer Lebens- oder Ehegemeinschaft vor der Errichtung eines gemeinsamen Hauses befinden und das Grundstück noch im Alleineigentum stehen, sollte über eine rasche Übertragung des Hälfteanteils vor Baubeginn nachgedacht werden. Bereits während der Bauphase fallen aufgrund eines höheren Gegenwertes der Liegenschaft mehr Abgaben im Falle einer Schenkung an.

Tipp – Gut informiert schenken
Informieren Sie sich speziell vor größeren Schenkungen über etwaige **formelle Auflagen**, wenden Sie sich an einen Notar oder Rechtsanwalt und setzen Sie entsprechende Schriftstücke dazu auf. Letztere können speziell für den Beschenkten wertvolle Dienste leisten.

→ Finanzamtformular "Meldung einer Schenkung"
(https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Schenk1.pdf?open=inline)